

des Fischerhauses, der Fischerei und des Zolls auf der Saale, ingl. des freyen Maalrechtes in der dasigen Mühle, auch der übrigen Hölzer, Weingärten, Wiesen, und allem was nicht ausdrücklich in dem Kaufe als verkauft genannt ist\*).

Es läßt sich aus obigem nicht bestimmen, wie weit das Stift damals das Eigenthum an der Herrschaft Saaleck erhalten, da die Verkäufer, wie aus den Worten der Urkunde erhellt, nur über ihren Theil daran disponiren, auch sich selbst noch ansehnliche Rechte, und das Eigenthum mehrerer Per- tinentien ausdrücklich vorbehalten.

Noch einmal nennt eine Urkunde ihren Nahmen, als sie — bereits bei hohen Jahren, um sich die Huld der heiligen Jung-

---

Amte Saaleck getrennt und nebst den Uiberreste des Schloßes und dem Vorwerk Steundorf als ein schriftsäßiges Rittergut verliehn worden.

.) Die Urkunde war, so viel ich weiß noch nicht gedruckt, und ist in der Beilage No. 1. enthalten.